

(3) Die technologischen Einzelkosten sind mindestens zu gliedern in

- Material und Zwischenerzeugnisse,
- auftrags- oder typengebundene Vorrichtungen, Werkzeuge und Lehren,
- fremde Lohnarbeit und Kooperation,
- Lohn,
- Patent- und Lizenzgebühren.

(4) Gemeinkosten sind den Kostenträgern als Normativ- oder Istgrößen zuzurechnen.

(5) Für den Ausweis der Gesamtkosten der planbaren Kostenarten der Kostenträger in tatsächlich entstandener Höhe sind mindestens einmal im Jahr die Abweichungen, die sich aus der Verrechnung der Normative ergeben, zuzurechnen.

(β) Vereinfachungen durch Zusammenfassung von Kalkulationspositionen sind zulässig, sofern dadurch die Zurechnung nach dem Verursachungsprinzip, die Grundsätze der Kostennormierung und die Bewertungsgrundsätze nicht verletzt werden. Sie sind in den Richtlinien gemäß § 147 festzulegen.

(7) Sofern die Abteilungsleitungskosten einen unerheblichen Umfang haben oder relativ gleichmäßig für alle Kostenträger des Betriebes entstehen, sind sie den Betriebsleitungskosten zuzuordnen. Kosten für Leitungskräfte, die nur einer technologischen Kostenstelle vorstehen, können in die technologischen Kosten einbezogen werden.

§ 75

(1) Die technologischen Einzelkosten sind in der Kostenträgerzeitrechnung grundsätzlich monatlich abzuzurechnen.

(2) Die Abrechnungszeiträume der Zurechnung für die übrigen Kalkulationspositionen sind unter Beachtung der Aufgaben der Kostenträgerzeitrechnung in den Richtlinien gemäß § 147 festzulegen.

§ 76

Wird eine operative Kostenträgerrechnung z. B. zur Aufdeckung von Verlustquellen durch Beschaffungs-, Absatz- oder Lagerkalkulation, oder durch Transport- und Auslastungskalkulation, Werbekalkulation und Kalkulation für optimale Bestandhaltung durchgeführt, tritt an Stelle des Kostenkomplexes „Technologische Kosten“ der Kostenkomplex „Waren- und Umschlagskosten“.

§ 77

(1) Die Kostenträgerstückrechnung ist Grundlage der Preiskalkulation. Für die Preiskalkulation gelten hinsichtlich der Höhe und des Umfangs der den Kostenträgern zuzurechnenden Kosten die preisrechtlichen Bestimmungen.

(2) Die in den Richtlinien gemäß § 147 zur Preiskalkulation zu treffenden Festlegungen sind mit dem zentralen Preisbildungsorgan abzustimmen.

(3) Die Preiskalkulation umfaßt die Vor- und Nachkalkulation.

(4) Die Vorkalkulation der Gesamtkosten der planbaren Kostenarten ist grundsätzlich auf der Basis normativer Kosten aufzustellen.

(5) Die Nachkalkulation der Gesamtkosten der planbaren Kostenarten kann aus den Istkosten oder den normativen Kosten und den Abweichungen von den Normativen aufgestellt werden. Die Kostenträger brauchen nur bis zu den technologischen Einzelkosten abgerechnet zu werden. Die Möglichkeit der Durchrechnung bis zu den Gesamtkosten ist zu gewährleisten.

(6) Die Nachkalkulation der Gesamtkosten der planbaren Kostenarten ist, soweit es die preisrechtlichen Bestimmungen vorschreiben, mindestens einmal innerhalb des Jahres für die wichtigsten Kostenträger durchzuführen. In den Richtlinien gemäß § 117 ist festzulegen, welche Kostenträger als wichtigste Kostenträger gelten und in welchem Turnus diese nachzukalkulieren sind.

§ 78

(1) Für die Ermittlung der Kosten der Kostenträger können folgende Kalkulationsverfahren angewendet werden:

- Zuschlagskalkulation,
- Divisionskalkulation.

Die Kombination beider Verfahren ist zulässig.

(2) Die Wahl der Kalkulationsverfahren ist von der Art der Fertigung und der Anzahl der Kostenträger abhängig.

4. Normative Kostenrechnung

§ 79

(1) Zur Erhöhung der Aussagefähigkeit der Kostenrechnung ist grundsätzlich die normative Kostenrechnung auf der Grundlage durchschnittlicher oder laufender Kostennormative entsprechend den betrieblichen Bedingungen und Voraussetzungen anzuwenden.

(2) Die normative Kostenrechnung

- gestattet durch den Ausweis der Abweichungen von den Kostennormativen eine qualifiziertere Leitungstätigkeit,
- dient mit ihren Vorgaben der Durchsetzung der innerbetrieblichen wirtschaftlichen Rechnungsführung,
- verstärkt die Kontrolle der Werk tätigen über die Kosten durch den Ausweis der Abweichungen von den Vorgaben sowie die Analyse der Ursachen für die Abweichungen.

(3) Die in der normativen Kostenrechnung anzuwendenden Kostennormative sind für die Verbesserung der Planung des Kostenvolumens und der Kostenentwicklung auszunutzen.

§ 80

In der normativen Kostenrechnung sind die Kosten je Kostenart oder Kostenkomplex für die Einheit einer Leistung zu normieren und für die effektive Leistung vorzugeben. Die Abweichungsrechnung hat entweder